

Beitragsordnung der TSK 1886 e.V.

Stand 01.01.2025

1. Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung in der Fassung vom 28.03.2019 sowie die Mitgliederversammlung vom 23.02.2024.

2. Beitragsleistungen

a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich oder halbjährlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

b) Die Beiträge betragen für:

	<u>pro Monat</u>	<u>pro Jahr</u>
Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren (Bei Erreichen der Altersgrenze wird der Beitrag automatisch angepasst.)	€ 3,00	€ 36,00
Erwachsene	€ 5,00	€ 60,00
Familienbeitrag (mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren) (Für alle einzuschließenden Familienmitglieder muss eine Anmeldung vorgelegt werden. Bei Erreichen der Altersgrenze wird der Beitrag automatisch angepasst.)	€ 9,00	€ 108,00

c) Für juristische Personen werden die Beiträge einzeln verhandelt.

d) Gesonderte Gebühren für individuell ausgeschriebene Kurse, werden in den Kursbeschreibungen ausgewiesen.

e) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

f) Satzungsgemäß besteht für Umlagen pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Doppelten eines Jahresbeitrages.

3. Zahlungsweise

a) Die Mitgliedsbeiträge werden nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE34ZZZ00000646153 und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz (interne Mitgliedsnummer) wie folgt ein:

Jahreszahler zum 01. März oder
Halbjahreszahler zum 01. März und 01. September.

b) Ist der Versuch des Einzuges des Mitgliedsbeitrages erfolglos und nicht durch den Verein zu vertreten, trägt das Mitglied sämtliche anfallenden Kosten sowie Gebühren.

4. Beitragspflicht

Beitragspflicht besteht ab dem 1. des Eintrittsmonats.

Kündigungen sind schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 31.12. eines Jahres möglich.

5. Beitragsermäßigung

a) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit (s. Satzung § 6 Abs. 6).

b) Auf Antrag und auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder zeitweise von der Beitragszahlung entbunden werden.